

## **Stadt Markgröningen**

### **Betrieb gewerblicher Art Sportstätten**

#### **GEBÜHRENORDNUNG**

Der Gemeinderat hat am 09.12.2008 nachfolgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten im Stadtgebiet von Markgröningen beschlossen.

#### **§ 1 Überlassung**

Folgende Sportstätten der Stadt Markgröningen werden den Schulen, den sporttreibenden Vereinen und Privaten zu Übungszwecken und für Veranstaltungen überlassen.

- Sportstätten innerhalb des Betriebs gewerblicher Art:
  - Sporthalle I
  - Sporthalle II mit Gymnastikraum,
  - Turn- und Festhalle Unterriexingen,
  - Sportgelände „Schwieberdinger Straße“
  - Stadtbad
  - Turnhalle Ludwig-Heyd-Schule
  - Turnhalle Landern-Grundschule
  - Gymnastikraum Glemstal-Grundschule
  - Sportgelände „Schwieberdinger Straße“

Art und Umfang der Nutzung ist in einem Hallen- bzw. Raumbenutzungsbuch einzutragen. Über die Belegung durch die Sportvereine entscheidet der Stadtverband für Sport Markgröningen. Mit der Auflistung der Sportstätten im Gebührenverzeichnis wird kein Anspruch auf Überlassung begründet.

#### **§ 2 Gebührengrundsätze**

Die Stadt Markgröningen erhebt für die regelmäßige Benutzung und für die Einzelbelegung dieser Sportstätten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und weitere Einrichtungsgegenstände der Sportstätten.

Die Gebühren wurden ausgehend von den marktüblichen Kosten für die Sporthallen, die Sportplätze sowie das Stadtbad ermittelt.

Die Gebühren gelten für eine Stunde (Zeitstunde).

Die Gebühren der Sportstätten sind öffentlich-rechtliche Entgelte. Die Gebühren für Sportstätten innerhalb des Betriebs gewerblicher Art unterliegen der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %). Die Mehrwertsteuer wird zu den Gebühren gemäß der Anlage hinzugerechnet. Sie wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

Die Benutzungsgebühren werden in drei Tarife unterteilt:

1. Jugendtarif

Der Jugendtarif bezieht sich auf die Nutzung der Sportstätten durch Jugendliche, die einem Verein in Markgröningen angehören. Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nähere Einzelheiten siehe § 3.

2. Erwachsenentarif

Der Erwachsenentarif bezieht sich auf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Verein in Markgröningen sind.

3. Volltarif

Der Volltarif betrifft alle auswärtigen Personen und Vereine, Personen die keinem Verein angehören sowie die gewerblichen Nutzer. Zwischen Jugendlichen und Erwachsenen wird bei diesem Tarif nicht unterschieden.

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

a.) Vereinsnutzung

Für den Proben- und Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine wird eine Ermäßigung für die Nutzung durch Jugendliche gewährt (siehe Anlage). Hinsichtlich des durch den Stadtverband für Sport organisierten Sportbetriebs, gilt die dort jeweils getroffene Zuordnung zum Jugendlichen- oder Erwachsenenbereich. Beim freien Sport müssen mehr als 2/3 der Benutzer nicht älter als 18 Jahre sein, dann gilt der Jugendtarif.

b.) Schulische Nutzung

Bei Nutzung der Sportstätten durch den Schulsport wird der gleiche Kostenersatz, der auch den Vereinen in Rechnung gestellt wird, verlangt.

c.) Nutzung des Inventars

In den Gebühren ist die Nutzung des vorhandenen Inventars und der Sportgeräte enthalten.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der Benutzer verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr für den Übungsbetrieb wird in regelmäßigen Abständen von der Stadt Markgröningen abgerechnet.

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung an die Stadtkasse zu entrichten.

## **§ 6 In Kraft treten**

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Markgröningen, 09.12.2008

Rudolf K ü r n e r  
Bürgermeister

## Anlage zur Gebührenordnung

### 1. Sportstätten innerhalb des Betriebs gewerblicher Art

|   | Jugendta-<br>rif                        | Erwachsenen-<br>tarif | Volltarif                             |                                       |
|---|---|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
|   | <b>Pro Hallenteil und Zeitstunde</b>    |                       |                                       |                                       |
| <b>Sporthallen</b><br>Sporthalle I + II je Hallenteil   | 1,25 €                                  | 2,50 €                | 15,00 €                               |                                       |
|   | <b>Pro ganze Einheit und Zeitstunde</b> |                       |                                       |                                       |
| <b>Kleinsporthalle</b><br>Turn- und Festhalle Unterriexingen<br>Turnhalle Ludwig-Heyd-Schule<br>Turnhalle Landernschule | 1,25 €                                  | 2,50 €                | 10,00 €                               |                                       |
| <b>Gymnastikräume</b><br>Sporthalle II<br>Glemstalgrundschule   | 0,60 €                                  | 1,25 €                | 7,50 €                                |                                       |
| <b>Sportgelände Schwieberdinger<br/>Straße</b><br>Sportplatz, Übungsfeld, Umkleiden,<br>Beachfeld, Kugelstoßanlage      | 4,30 €                                  | 8,60 €                | 17,20 €                               |                                       |
| <b>Stadtbad</b><br>Gruppen von 0 - 15 Personen<br>Gruppen von 16 – 30 Personen  | 10,00 €<br>20,00 €                      | 15,00 €<br>30,00 €    | <b>Jugendl.</b><br>20,00 €<br>30,00 € | <b>Erwachs.</b><br>40,00 €<br>60,00 € |

**Zu den aufgeführten Preisen wird die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.**

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Markgröningen, 09.12.2008

Rudolf K ü r n e r  
Bürgermeister